

Heil dir Helvetia...

Autor(en): **Loosli, C.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HEIL DIR HELVETIA . . .

Nein, meiner Seel nicht, ich will keine Satire schreiben, wenn ich schon in den folgenden Zeilen über die Bestie, welche ich nach dem Vorbilde berühmterer Naturforscher *Bureausaurus helveticus* L. (das L bedeutet hier ausnahmsweise nicht Linné, sondern Loosli) genannt habe, berichten muss.

Nein, ich will keine Satire schreiben, sondern trocken, schlicht und treuherzig, wie es meine biedere Art ist, berichten, was ich seit dem 22. Weinmonat 1905 mit eigenen Augen wahrgenommen habe. Ich schreibe keine Satire, sondern skizziere ein Drama, welches sich in seinen verschiedensten Wandlungen in den höchsten politischen Kreisen der schweizerischen Eidgenossenschaft und in den bescheidensten ländlichen Verhältnissen meines kleinen Dörfchens wechselweise abspielte und unter dessen Schlusseffekt meine Seele heute noch bebt.

Ich will keine Satire schreiben, nein, sondern Tatsachen berichten. Der 22. Weinmonat 1905 war ein Sonntag und zwar ein schöner, milder und sonniger. Auf dem Sträßlein, welches von Gnäppikofen nach Gytigen führt, tummelten sich ausgelassen und froh drei acht- bis neunjährige Buben; Hans Gnägi, Fritzli Bohnenstecken und Ruedeli Gängwigäng. Es war nachmittags, so um die viere herum, und die Buben hatten rote Köpfe, denn sie hatten ein Fangspiel getrieben, waren einander weidlich nachgerannt auf den kahlen sonnigen Matten, und nun standen sie am Straßenrand und ratschlagten, welcher Art wohl ihr nächster Zeitvertreib sein möchte. Denn müde waren sie noch lange nicht. Und wie sie also Kriegsrat hielten, da flog ein Buchfink hart über die Köpfe der Buben hinweg. Die Augen der Buben folgten dem Fluge des Vogels, doch nicht lange, denn jener setzte sich auf den Leitungsdraht der die Straße entlang ziehenden eidgenössischen Telephonleitung. Deren Stangen, schlank und gerade, glitzernde, gleißende, weiße Isolatoren in die durchsichtige Herbstluft hoben. Und an diesen Isolatoren blieben die Augen der Buben einen Augenblick wie verzaubert haften und begannen zu glitzern und zu glänzen, wie die weißen Isolatoren droben auf den Stangen. Fritzli Bohnenstecken war es, der zuerst seine Gefühle in Worte umzuwerten vermochte:

„Was wei mer wette, i preiche-n-eis von dene Huetli?“

„Was wei mer wette, ig au!“ meinte Hans Gnägi und kaum hatte er es gesagt, so flog von Ruedeli Gängwigängs Hand geschleudert ein Stein durch die sonnige Herbstluft. Er verlor sich, ohne Unheil angerichtet zu haben, jenseits der Telephonleitung, kugelnd und überpurzelnd auf der kahlen Matte. Aber schon sausten zwei, drei, vier neue Steine zu den Isolatoren empor; drei, vier fernere folgten, und kling-kling-kling — die Scherben zweier Isolatoren fielen klirrend zu Boden. Wer der oder die Meisterschützen waren, konnte nimmer ermittelt werden, denn in diesem Augenblicke ertönte einen halben Scheibenschuss entfernt von den Buben vom Waldrande her die Stimme des Bannwartes:

„So, so, dir tonners Tribble, erwütscht me-n-ech einisch, wartet, euch wei mer zeige, was Trumpf isch!“

Und in langen Sätzen rannte der Bannwart quer feldein, auf die Buben zu. Aber das verfrühte Kriegsgeschrei des Hüters der Wälder hatte die Buben mobil gemacht — einträchtiglich rannten sie ihrem Dörfchen Gnäppikofen zu und als der keuchende Bannwart nahe daran war, sie einzuholen, da entfalteten sie ihre bisher geschlossene Front und jeder machte sich nach einer andern Richtung aus dem Staube. Der Fang war missglückt und der Bannwart sandte den Buben zornige Flüche nach. Hätte er sie erwischt, so hätte er, wie recht und billig, jedem eine oder zwei Ohrfeigen gegeben, und die Sache wäre erledigt gewesen, wie recht und billig. Aber nun stand die Ehre des Bannwartes auf dem Spiel. Er hatte die Buben nicht gefangen und ihnen keine Ohrfeigen verabreichen können, die Buben waren ihm davongelaufen und lachten ihn hinter sicherer Deckung verschanzt obendrein noch aus — da durfte er schon seines Amtes wegen nicht den kürzeren ziehen, sondern machte sich auf, suchte den Landjäger auf und veranlasste diesen zu einer Anzeige wegen Beschädigung an eidgenössischen Schwachstromleitungen, begangen dadurch, dass die Knaben Hans Gnägi, des Hansen und der Elisabeth geborne Wegmüller, wohnhaft in Gnäppikofen, Bauhandlanger; Fritz Bohnenstecken, Kaspars und der Katharina geborne Röst in Gnäppikofen, Tagelöhner, und Rudolf Gängwigäng des Karl Ludwigs, Landwirten und Gemeindepräsidenten und der Anna Susanna geborne Hablich, wohnhaft zu

Gnäppikofen, Sonntags den 22. Weinmonat a. c. auf der Fahrstrasse von Gnäppikofen nach Gytigen vermittelt mehrfacher und wiederholter Steinwürfe zwei Isolatoren der eidgenössischen Telephonleitung zertrümmerten und diese dadurch lädierten.

Der Landjäger übermachte diese Anzeige dem Regierungsstatthalteramt seines Bezirkes innerhalb nützlicher Frist, worauf der Regierungsstatthalter die Anzeige der Eidgenössischen Telegraphendirektion mit dem Ersuchen übermachte, ihm binnen gesetzlicher Frist mitzuteilen, ob sie gesonnen sei, der Anzeige gerichtliche Folgen zu geben, eventuell sich als Zivilpartei in einem allfälligen Polizeihandel zu stellen.

Die Eidgenössische Telegraphendirektion, angesichts der Tatsache, dass in diesem Falle die Täter in flagranti erwischt und in Anbetracht des Umstandes, dass derartige Vergehen sich in der letzten Zeit auf dem ganzen Gebiete ihrer eidgenössischen Netze wesentlich vermehrt hatten, setzte das Regierungsstatthalteramt davon in Kenntnis, dass sie gedenke, die Inkulpaten gerichtlich zu belangen, und ersuchte gleichzeitig unter Beilage der Akten den hohen Bundesrat um die Ermächtigung, gegen die Inkulpaten Hans Gnägi, Fritz Bohnenstecken und Rudolf Gängwigäng den ordentlichen Rechtsweg zu betreten unter Berufung auf die Art. x und y des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der eidgenössischen Schwachstromanlagen und Artikel 1764, Lemma b des schweizerischen Obligationenrechtes.

Der hohe Bundesrat befasste sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung vom 5. Januar 1906 und beschloss mit vier gegen drei Stimmen, es sei der Petentin die erwünschte Prozessvollmacht zu erteilen und ihr dies amtlich in Beantwortung ihres Reskriptes vom 1. Dezember 1905 zu eröffnen, ebenso sei im Namen Gottes des Allmächtigen der hohen Regierung des Kantons Bern zuhänden der kantonalen Justizdirektion den getreuen und lieben Eidgenossen von obigem Beschluss gebührende Kenntnis zu geben.

Gestützt auf den unterm 5. Januar 1906 ergangenen Bundesratsbeschluss überwies die kantonale Justizdirektion die Akten dem Regierungsstatthalteramte mit der Weisung, dieselben an die zuständige Gerichtsstelle weiterzuleiten. Gleichzeitig reichte die Eidgenössische Telegraphendirektion gegen die Inkulpaten Hans

Gnägi, Fritzli Bohnenstecken und Ruedeli Gängwigäng Strafklage ein wegen Beschädigung der eidgenössischen Telephonleitung, begangen dadurch etc. und stellte sich als Zivilpartei.

Der Regierungsstatthalter überwies den Strafhandel dem zuständigen Polizeirichteramt und dieses lud die Beklagten unterm 8. Mai 1906 vor, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens, am 28. Mai 1906 im Amtshause zu Bern zu erscheinen.

Die Vorladung wurde den Eltern der drei Übeltäter unterm 10. Mai 1906 zugestellt und die Folge davon war, dass zunächst die drei Buben von ihren respektiven Vätern derart durchgewalkt wurden, dass sie während der drei folgenden Tage sich ängstlich befleißigen mussten, in der Schule nicht allzufest abzusitzen, welches Bestreben ihnen von seiten des Lehrers, der sich über ihre schlechte Haltung empörte, mehrere Ohrfeigen und Haarrupfe eintrug.

Am 28. Mai 1906 fanden sich die drei Knaben zitternd und zagend im Amthause ein und zwar schon um halb neun Uhr, da um neun Uhr vorgeladen waren. Da jedoch der Polizeirichter sich noch mit andern Geschäften zu befassen hatte, mussten die Jungen bis um halb elf Uhr warten, ehe sie dran kamen, und wurden nun einem eingehenden Kreuzverhör unterworfen, aus welchem das Geständnis hervorging, dass sie allerdings zwei Isolatoren zertrümmert hätten, aber nicht mehr imstande wären, zu sagen, welcher oder welche zwei von den dreien dieselben getroffen hätten. Die Aussagen der Delinquenten wurden des Langen und Breiten zu Protokoll genommen und, da dem Richter die Feststellung des objektiven Tatbestandes nicht vollständig gelungen war, indem unermittelt blieb, welche beiden von drei Buben die zwei Isolatoren getroffen hatten, ordnete er ein weiteres Beweisverfahren an, indem er den einzig bekannten Augenzeugen, den Bannwart Samuel Lappi von Gnäppikofen, als Zeuge auf den 22. Brachmonat 1906 behufs Einvernahme in Sachen der Eidgenössischen Telegraphendirektion contra Hans Gnägi und Mit-hafte vorlud.

Am 22. Brachmonat 1906 deponierte Samuel Lappi, Bannwart der Gemeinde Gnäppikofen, nach erteilter Zeugenvermahnung und unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 192 u. ff. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern

vom 2. März 1850, dass er nicht in der Lage sei, über die Frage, welcher oder welche der drei Buben die zwei Isolatoren mit Steinwürfen getroffen und dadurch zertrümmert hätten, genaue Auskunft zu geben, da er sich dessen nicht genau geachtet habe.

Der Anwalt der Zivilpartei verlangte namens seiner Klientin der Eidgenössischen Telegraphendirektion die Vereidigung des ihm unglaubwürdig scheinenden Zeugen, allein Bannwart Samuel Lappi änderte seine Aussagen auch unter Eid nicht ab. Worauf der Polizeirichter den Haupttermin in Sachen Eidgenössischer Telegraphendirektion contra Hans Gnägi und Mithafte auf den 23. Juli 1906, vormittags 10 Uhr, ansetzte, und, da die Beklagten nicht eigenen Rechtes und daher der natürlichen Vormundschaft ihrer respektiven Eltern, welche für sie verantwortlich waren, standen, lud er, im Hinblick auf die zivilrechtlichen Ansprüche der Klägerin die Väter der Beklagten ebenfalls auf vorgenannten Termin vor.

Die Folge davon war, dass die Väter, erfreut, durch diese Vorladung einen Arbeitstag versäumen zu müssen, ihren Sprösslingen neuerdings die Hosen spannten und ihnen handgreiflich bemerkbar machten, wie angenehm es sei, wegen solchen Lausbuben Zeit und Geld zu opfern.

Am 23. Juli 1906 erklärte die Klägerin durch den Mund ihres Anwaltes, dass sie verlange, es möchte erkannt werden, die Beklagten seien schuldig zu erklären der Lädierung einer eidgenössischen Schwachstromleitung, begangen dadurch etc. und zu verurteilen, zu einer angemessenen Strafe und zur Entschädigung für den durch vorgenanntes Delikt entstandenen Schaden, sowie zu den sämtlichen Kosten des Verfahrens.

Der Polizeirichter nahm von diesem Antrage Akt und schloss die Hauptverhandlung, um zu der Begründung und Fällung des Urteiles überzugehen. Die Begründung ist mir leider nicht mehr gegenwärtig, sonst würde ich sie meinen Lesern gewiss nicht vorenthalten, aber das Urteil lautete auf Freispruch der drei Inkulpaten, wegen Mangel an Unterscheidungsvermögen, die Kosten des Verfahrens wurden dem Staate überbunden, und die Klägerin wurde mit ihren Zivilansprüchen auf den Zivilweg verwiesen.

Das Urteil wurde in mehreren Doppeln angefertigt, wovon eines der Klägerin, eines dem Regierungsstatthalter zur Kenntnis-

nahme und weiterer Verfügung und eines den Beklagten zugestellt wurde.

Der Regierungsstatthalter übermachte sein Doppel der kantonalen Justizdirektion, diese dem hohen Regierungsrate des Kantons Bern, dessen Kanzlei es dem hohen Bundesrate zuhanden der Klägerin weiterleitete. Das Doppel der Beklagten machte ungefähr die gleiche Reise, nur in umgekehrter Reihenfolge und befand sich am 24. März 1908 bereits wieder in Händen des Regierungsstatthalteramtes Bern, mit der Weisung, der Schulkommission von Gnäppikofen das mehrmals vorgenannte Urteil zu eröffnen und dieselbe anzuweisen, die fehlbaren Knaben für das am 22. Weinmonat 1905 begangene Delikt disziplinarisch zu bestrafen.

Am 8. April 1908 nahm die Schulkommission von Gnäppikofen Kenntnis des immensen Aktenbündels und lud die fehlbaren Knaben vor sich. Am 5. Mai 1908 erschienen die drei Sünder gesenkten Hauptes vor der Schulbehörde, welche ihnen zunächst nach allen Noten den Text las und dann folgende Strafen über sie verhängte.

Hans Gnägi und Fritz Bohnenstecken wurden ihrem Lehrer zur exemplarischen Strafe mit dem Stocke überwiesen, Ruedeli Gängwigäng dagegen, dessen schwächliche Konstitution die Prügel schon deswegen nicht vertragen konnte, weil sein Vater ebenfalls Mitglied der Schulkommission war, wurde dazu verfällt, die ergangenen Akten in seinen freien Stunden säuberlich abzuschreiben. Das arme Kind machte sich an die Arbeit und starb drei Wochen später an einem überaus heftigen Anfalle von Drehkrankheit verbunden mit Gehirnvertrocknung.

Damit schien die Angelegenheit, welche während drei Jahren unsere höchsten und niedrigsten Behörden eingehend beschäftigt hatte, erledigt und niemand dachte weiter daran, es sei denn, um der weisen staatlichen Pädagogik seine ergebene Bewunderung zu zollen.

Allein schon am 3. September 1908 erhielten die drei Väter der freigesprochenen Knaben, von welchen inzwischen einer verstorben war, folgendes Schreiben der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung:

Gemäß Mitteilung des Polizeirichteramtes in Bern ist ihr Sohn (folgte der Vorname des betreffenden Knaben am 23. Juli 1906) er-

schienen und hat gestanden, an den seinerzeit vorgekommenen Isolatorenbeschädigungen in der Umgebung von Gnäppikofen beteiligt gewesen zu sein.

Sämtliche Täter wurden mit Rücksicht darauf, dass sie offenbar nicht im Besitze der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der überwiesenen Delikte erforderlichen Urteilskraft gewesen sind, von Strafe freigesprochen.

Bevor wir nun mit unserer Forderung für Rückvergütung des uns entstandenen Schadens den zivilrechtlichen Weg beschreiten, möchten wir Sie, um Ihnen weitere Kosten zu ersparen, anfragen, ob sie bereit sind, den auf Sie entfallenden Betrag der Reparaturkosten von Fr. 10.80 auf unserer Amtsstelle oder gegen Nachnahme zu entrichten.

Im Weigerungsfalle würden wir uns weitere Schritte vorbehalten.

Achtungsvollst

Telegraphenbureau Bern.

(Unterschrift)

Der Gemeindepräsident von Gnäppikofen, Vater des verstorbenen Rudolf Gängwigäng, sagte kein Wort, sondern zahlte noch am selben Nachmittag den Betrag auf dem Postbureau seines Dorfes ein. Dann ging er über Feld und sammelte eine schöne Anzahl Steine, worauf er sich der menschenleeren Straße der Telephonlinie entlang strich und, unter Vermeidung jeglichen Aufsehens dreiundzwanzig Isolatoren sicheren Wurfes herunterholte. Es ist ihm bis jetzt nicht ausgekommen, und käme es aus, so wäre die Geschichte inzwischen verjährt.

Kaspar Bohnenstecken, der Vater des jungen Fritz, Tagelöhner in Gnäppikofen, nahm zunächst Kenntnis von dem amtlichen Schreiben und dann einen zügigen Haselstock, mit welchem er dem Buben das Fell derart vergerbte, dass er sich infolgedessen wegen Überschreitung des elterlichen Züchtigungsrechtes vor Gericht verantworten musste und bis auf weiteres noch im Gefängnis sitzt. Den Buben, welchen er zum hoffnungslosen Krüppel schlug, musste die Gemeinde Gnäppikofen in einer Anstalt für Unheilbare versorgen.

Hans Gnägi, senior, dagegen verwahrte sich, für seinen Buben auch nur einen Batzen zu zahlen. Der Bube sei seinerzeit freigesprochen worden, also sei er niemandem nichts schuldig, punktum! Immerhin holte er sich den Jungen heran und versohlte ihm den Hosenboden so lange, bis ihm der Atem ausging. Aber dabei ließ er es bewenden. Anders die schweizerische Telegraphendirektion. Sie strengte eine Betreibung gegen Hans Gnägi

an, bei welcher Gelegenheit der sonst ehrbare und fleißige Familienvater fruchtlos ausgepfändet wurde. Er hatte den Winter durch wenig Verdienst gehabt und es war ihm nicht möglich gewesen, seine acht Kinder zu ernähren und dabei noch Fr. 10.80 für die schweizerische Telegraphenverwaltung aufzubringen.

Fruchtlose Pfändung bedingt im Kanton Bern die Einstellung in den bürgerlichen Rechten auf drei Jahre. Hans Gnägi, senior, ertrug diese Demütigung nicht, sondern erhängte sich im Gnäppikofenwald, und nun muss die Gemeinde Gnäppikofen dessen acht Kinder auch noch erhalten. Die Fr. 10.80 hat die schweizerische Telegraphendirektion nicht gekriegt, sondern wartet die Volljährigkeit des jungen Hansen ab, um ihn dafür zu betreiben.

Apropos, ich ließ mir sagen, dass ein Isolator sich ungefähr auf einen Franken im Ankauf stelle. Wissen Sie etwas genaueres darüber? Ich nicht; und dann, ich möchte der schweizerischen Telegraphendirektion nicht Unrecht tun, denn wie gesagt, ich wollte keine Satire schreiben.

BÜMPLIZ

C. A. LOOSLI



GESPRUNGENE SAITEN

Jüngst sprang an der Aeolsharfe
Jäh eine Saite, ich schlang
Die Enden zu einem Knoten,
Nun singt sie wie einst sie sang.

Doch die in der Brust gesprungen,
Heilt keine Kunst, und ein Riss,
Der zittert und klafft zeitlebens —
Wer sagt vom Herzen: Vergiss!

NANNY VON ESCHER

